

**Kurztitel**

Zahnärztekammer-Wahlordnung

**Kundmachungsorgan**

BGBI. II Nr. 131/2006

**§/Artikel/Anlage**

§ 11

**Inkrafttretensdatum**

28.03.2006

**Text****Tätigkeit in den Wahlkommissionen**

**§ 11.** (1) Das Amt eines Mitglieds oder Ersatzmitglieds einer Wahlkommission ist ein öffentliches Ehrenamt.

(2) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Wahlkommission gebührt für ihre Tätigkeit nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme eine Aufwandsentschädigung in Geld, die sich nach der Höhe der Reisekostenvergütungen und Taggeldsätze für die Funktionäre/Funktionärinnen der Kammer bemisst.

(3) Der/Die Vorsitzende hat den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Wahlkommission das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung der mit dem Amt verbundenen Pflichten abzunehmen.

(4) Geschäftsstelle

1. der Hauptwahlkommission ist das Kammeramt der Österreichischen Zahnärztekammer,
2. der Kreiswahlkommissionen ist das Landessekretariat der jeweiligen Landes Zahnärztekammer.

Diese haben die Wahlkommissionen bei der Durchführung der Wahlen zu unterstützen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.